

Überschneidungen des Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetzes (LkSG) mit anderen Regularien¹

Beschwerdekanäle und Whistleblowing – ein Überblick

Im wachsenden Regularien-Dschungel bzgl. Nachhaltigkeitsanforderungen in Wertschöpfungs- und Lieferkette ist es wichtig, einen Überblick über die gesamten bestehenden und sich im Entwurfsstadium befindlichen Anforderungen zu behalten. Es zeigt sich schnell, dass aufgrund vielfacher Überschneidungen sehr effizient gearbeitet werden könnte – auch in Hinblick auf Beschwerdekanäle. Anzupassende Vertragsklauseln, Abfrage von Kombizertifikaten, ESG-Due-Diligence bei Business Partnern und Vermeidung von Greenwashing stehen dabei ganz oben auf der To-do-Liste.²

ESGRC:³ Nachhaltigkeits-Compliance- und -Risikomanagement in der Wertschöpfungs- und Lieferkette, die wesentlichen Pfeiler⁴

Nachhaltigkeits-Compliance-Management in der Wertschöpfungskette bedeutet, alle zwingenden Anforderungen und Ziele inkl. Neuerungen und Änderungen transparent zu machen, die für Nachhaltigkeit in einer Organisation relevant sind, und deren Einhaltung sicherzustellen.

Nachhaltigkeits-Risikomanagement bedeutet, Gefahren und Chancen, die die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beeinflussen, zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern.

Das LkSG sieht u.a. die Einrichtung eines aktiven ESG-Risikomanagements, die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, die Etablierung einer verantwortlichen Funktion und von Präventionsmaßnahmen, die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG) und eine entsprechende Dokumentation und Berichterstattung als zwingend zu erreichende Ziele der Organisation vor.

Entwurf der EU-Richtlinie zu Corporate Sustainability Due Diligence

Am 25.4.2023⁵ verabschiedete der Rechtsausschuss im Vorfeld der für 1.6.2023 angesetzten Abstimmung im Europäischen Parlament eine Positionierung zum EU-Lieferkettengesetz.⁶ Dabei geht es auch um die Achtung von Menschenrechten und Umwelt, also erneut um soziale und ökologische Nachhaltigkeit: Oft das Gleiche, wenn auch nicht dasselbe.

Da der Entwurf auf die gesamte Wertschöpfungskette und nicht nur auf die Lieferkette abzielt, wird sich über die vertragliche Verpflichtung der direkten Vertragspartner auf allen Ebenen der Wertschöpfungskette auch ein kleines oder mittleres Unternehmen mittelbar zu entsprechenden Standards und Maßnahmen verpflichten müssen.

Nach Verabschiedung seitens der EU werden die Mitgliedstaaten die Vorgaben umsetzen: in Deutschland durch Anpassung des LkSG. Ähnlich wie im LkSG sollen auch hier Beschwerdemechanismen (Art. 19 „Substantiated Concerns“) und Prüf- und Berichtspflichten implementiert werden.

Es empfiehlt sich, den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu beobachten und zu prüfen, ob die zu erwartenden künftigen Pflichten nicht bereits jetzt schon über die aktuell bestehenden Pflichten etwa aus Taxonomie, LkSG und Nachhaltigkeitsberichts-pflicht zumindest teilweise erfüllt werden. Jedenfalls ist es seitens der betroffenen Organisationen zu vermeiden, dass die vielen sich überschneidenden Regularien zu einem bürokratischen Regulierungsdickicht führen, bei dem „vor lauter Bäumen der Wald nicht mehr gesehen“ wird.

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und Europäische Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) mit Bezug zur Wertschöpfungskette

Die Anzahl der im Bereich der Nachhaltigkeit berichtspflichtigen Unternehmen wird sich zeitnah deutlich erhöhen. Die bisherige EU-Richtlinie „Non-Financial-Reporting-Directive“ wird durch die neue EU-Richtlinie „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) ersetzt. Künftig sollen alle großen Kapitalgesellschaften (§ 267 HGB) und diesen über § 264a HGB gleichgestellte Personenhandels-gesellschaften (mit einer Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. € und/oder einem Mindestumsatz von 40 Mio. € sowie 250 Mitarbeitenden) unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung ab dem 1.1.2026 für das Geschäftsjahr 2025 einer Berichtspflicht unterfallen. Die künftige Berichtspflicht bezieht sich begrifflich auch auf die gesamte Wertschöpfungskette.

Ein Nachhaltigkeits-Managementsystem bzw. die Nachhaltigkeitsberichterstattung⁷ nach den neuen im November 2022 beschlossenen Berichtsstandards der EU (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) beschäftigen sich u.a. ebenfalls mit dem Thema „Beschwerdemechanismus“ (ESRS S1 und S2: Beschwerdekanaäle für Arbeitende in der Wertschöpfungskette, um Beschwerden/Bedenken vorzubringen, inklusive Schutzmechanismen für Whistleblower).

Hinweisgeberschutzgesetz

Im Sommer 2023 tritt das Hinweisgeberschutzgesetz in der am 9.5.2023 im Vermittlungsausschuss final beschlossenen Fassung⁸ in Kraft, um die entsprechende EU-Richtlinie mit über eineinhalb Jahren Verspätung umzusetzen.⁹

Die Welt(en) der Überwacher für Nachhaltigkeit und Beschwerdekanaäle in der Wertschöpfungs- und Lieferkette: Enormes Potenzial für Effektivität, Effizienz und Wertbeiträge¹⁰

In der Unternehmenspraxis wird künftig wieder eine Vielzahl interner sowie externer Prüfungs-, Überwachungs-, Audit- und Konformitätsbewertungsfunktionen der „Lines of Defense“ zur Identifikation, Bewertung und Steuerung von ESG-Risiken inklusive der Beschwerdekanaäle in der Wertschöpfungs- und Lieferkette aktiv werden:

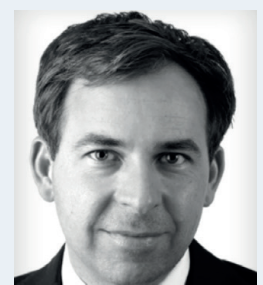
Besonders zu betonen ist die in der Praxis oft wenig beachtete „4th line of defense“: Aufsichtsrat, Medien, Third Parties, Staatsanwälte, Behörden, Politik, Gerichte etc. wachen mit diversem empfindlichen Sanktionspotenzial, dass „das Richtige richtig“ gemacht wird.

Diese Überwacher der diversen „Lines of Defense“ gehen leider in der Praxis nicht konzertiert, sondern nebeneinander agierend vor, obwohl sie alle im Wesentlichen die gleichen Ziele verfolgen: Transparenz über die Anforderungen, um die



Prof. Dr. jur. Josef Scherer

Der Autor ist Rechtsanwalt und Consulter in der Kanzlei Prof. Dr. Scherer, Partnerschaft mbB sowie Gründer und Leiter des Internationalen Instituts für Governance, Management, Risk- und Compliance der Technischen Hochschule Deggendorf (THD).



Prof. Dr. Andreas Grötsch

Der Autor ist Professor für Corporate Social Responsibility und Tax Compliance an der Technischen Hochschule Deggendorf (THD) sowie Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für internationales Steuerrecht.

Nachhaltigkeitsziele in der Wertschöpfungs- und Lieferkette zu erreichen, sowie adäquate, auf diese Ziele abgestimmte Kennzahlen und gelebte Prozesse, die mit den diversen Muss- und Soll-Aktivitäten angereichert sind, um den beabsichtigten Output zu gewährleisten. Die in der Praxis feststellbaren, unzähligen – redundanten – Überwachungsaktionen binden erhebliche Ressourcen in einer Organisation.

Praxistipps zum effektiven und effizienten ESG – Business-Partner-Screening-Prozess und Beschwerde-Hinweisgeber-Kanal

Jede Überwachungsfunktion verlangt dokumentierte Prozessabläufe, die diverse Anforderungen (nachhaltig, effektiv, qualitativ, rechtssicher, technisch sicher, effizient etc.) erfüllen, u.a. auch bzgl. der geforderten Beschwerdekanaäle: Ein einziges (digitales) Prozessaudit kann den erforderlichen Soll-Ist-Abgleich liefern. Auch die Einrichtung eines einzigen Beschwerdekanaals, der die oben dargestellten Anforderungen aus diversen Regularien erfüllt, erscheint sinnvoll. Eine risikobasierte Due Diligence kommt auch für ein vertieftes ESG-Business-Partner-Screening in Betracht.¹¹

Sofern entsprechende Zertifizierungs-Audits bei Supplier und sonstigen Business-Partnern auf Basis der

neuen, internationalen Standards nicht „Potemkinsche Risk- und Compliance-Dörfer“, also nicht gelebte (Compliance-)Risikobuchhaltung, akzeptieren, ist die Vorlage entsprechender (Kombi-)Zertifikate ein zielführender Bestandteil einer ESG-Due-Diligence.

FAZIT: Finanzieller Impact oder pure Bürokratie?

Ob die Forderung und Überwachung von Nachhaltigkeit, GRC oder Resilienz-Management mit entsprechenden Beschwerdekanaälen in Wertschöpfungs- und Lieferkette sogar messbaren finanziellen Impact bringt oder nur zusätzliche Bürokratie und Reibungsverluste bedeutet, hängt davon ab, ob die in den Anforderungen liegenden Chancen („heilsamer Druck“) genutzt werden oder nur weitere Bürokratie erzeugt wird.

Eine angemessene Nachhaltigkeit und Resilienz mit einem Hinweiskanal für wichtige Informationen kann gerade in Krisenzeiten sehr wertvoll sein.

Beschwerdekanäle – Vorab zu klären sind u.a. die folgenden Punkte:

1. Unternehmensanalyse: Wer sind wir?	
<ul style="list-style-type: none"> → Anzahl der Beschäftigten? → Umsatz → Bilanzsumme → existierende Personalvertretung (z. B. Betriebsrat) 	
2. Welche Anforderungen an Beschwerdekanäle treffen ab wann auf uns zu?	
Rechtliche Grundlagen	Generell in Kraft ab?
EU-Whistleblower-Richtlinie	wäre in deutsches Recht bis 17.12.2021 umzusetzen gewesen
Hinweisgeberschutzgesetz	Sommer 2023
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§ 8 LkSG)	1.1.2023 (ab 3.000 Beschäftigten) und 1.1.2024 (ab 1.000 Beschäftigten)
EU-Corporate Sustainability Due Diligence Directive (Art. 19)	Verabschiedung ca. Mitte 2023 und umzusetzen in deutsches Recht (Anpassung LkSG?) nach zwei Jahren: ca. Mitte 2025
Corporate Sustainability Reporting Directive und European Sustainability Reporting Standards (ESRS S1 und S1)	beschlossen 2023 und umzusetzen in deutsches Recht (§§ 289 HGB ff. (?)) bis Mitte 2024 (?)
Taxonomie-VO der EU: Soziale Taxonomie	noch in Diskussion
Arbeitsschutzgesetz (§ 17 Abs. 2 ArbSchG)	bereits in Kraft
Betriebsverfassungsgesetz (§ 85 BetrVerfG)	bereits in Kraft
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (§ 13 AGG)	bereits in Kraft
UN-Leitprinzipien und Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte	keine Verpflichtung, sondern nur „Erwartung“ der Umsetzung
Vertragliche Anforderungen von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten etc.) im Rahmen von Nachhaltigkeitsanforderungen	bereits üblich und nahezu alle Organisationen betreffend

1 Dieser Beitrag ist eine Aktualisierung und Abwandlung des Beitrags von Scherer/Grötsch, ESG-Risiken in der Wertschöpfungs- und Lieferkette von Finanzinstituten, in: Kaiser/Mervelskemper (Hrsg.), Effektives Management von ESG-Risiken in Finanzinstituten, 2022.

2 Auf Auslagerungsmanagement (EBA, MaRisk, KWG, BAIT etc.) wird hier nicht näher eingegangen.

3 ESGRC: Abkürzung für Environmental, Social, Governance, Risk & Compliance.

4 Vgl. Scherer, Nachhaltigkeits- (ESG-/CSR-) Compliance- und -Risikomanagement – die wesentlichen Pfeiler, auch für Resilienz, 2021, risknet.de.

5 Business & Human Rights Ressource Centre vom 25.4.2023: Initiative Lieferkettengesetz, abrufbar im Internet.

6 Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD): Unternehmens-Nachhaltigkeits-Sorgfaltspflichten-Richtlinie.

7 Vgl. Scherer/Grötsch/Romeike, Forschungsbedarf bei Nachhaltigkeit (CSR/ESG), Governance und Digitalisierung/KI, Bavarian Journal of Applied Sciences, S. 6–33.

8 Vgl. Geschäftsstelle des Vermittlungsausschusses vom 9.5.2023, Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung, 150/23.

9 Vgl. Scherer, Compliance-Managementsystem nach DIN ISO 37301:2021, erfolgreich implementieren, integrieren, auditieren, zertifizieren, 2022, Kapitel 8.2.

10 Vgl. Scherer, Die Welt(en) der Überwacher, FIRM-Jahrbuch 2017, S. 79 ff.

11 Vgl. Scherer, Kombi-Zertifizierung von Risik und Compliance – Wesentlicher Nachweis für Nachhaltigkeits-Management-system und ESG-Due Diligence, FIRM-Jahrbuch 2022, S. 36 ff.